
2468 der Beilagen XXVII. GP

Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBI. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 198/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 55 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, sofern der Förderwerber zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Mitglied der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist, einer Pflichtversicherung gemäß dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBI. Nr. 560/1978, oder dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG), BGBI. Nr. 624/1978 unterliegt oder von der Pflichtversicherung gemäß § 5 GSVG ausgenommen ist und nicht vollständig vom Vorsteuerabzug gemäß § 12 Abs. 3 UStG 1994 ausgeschlossen ist, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBI. Nr. 559/1978, unterliegt und seine Umsätze nicht gemäß § 22 UStG 1994, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 versteuert.“

2. Dem § 103 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 55 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“